

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/13/363

Datum: 24.10.2013
Aktenzeichen:
Einreicher:
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten	06.11.2013					
Hauptausschuss	07.11.2013					
Stadtrat	21.11.2013					

Betreff

Beschluss zur pachtfreien Übertragung von städtischen Sportstätten an Vereine

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt, städtische Sportstätten, für die bisher eine Pacht bezahlt wurde, ab dem 01.01.2014 an die zur Zeit nutzenden Vereine pachtfrei zu übertragen. Die Sportstätten werden in dem Zustand an die Vereine übertragen, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden. Die Sportstätten haben bei der Rückübertragung an die Hansestadt Osterburg (Altmark) den gleichen Zustand aufzuweisen, wie bei der Übertragung an die Vereine. Den Vereinen werden gemäß dem Sportförderungsgesetz – SportFG LSA – vom 18.12.2012 § 12 Abs. 2 die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportstätte zur alleinigen Übernahme und Erfüllung übertragen.

Folgende Sportstätten werden übertragen:

1. Kegelhalle Osterburg (Mühlenstraße) an den Kegelsportclub Osterburg e.V.
2. Schießsportanlage an die Schützengilde zu Osterburg 1707 e.V.
3. Reithalle Krumke an den Reit-, Fahr- und Tourismusverein e.V.
4. Tennisanlage/Sozialgebäude an der Bleiche an den Tennisverein Osterburg 1905 e.V.
5. Sportplatz und Funktionsgebäude Walsleben an den SV Eintracht 1919 Walsleben e.V.
6. Sportplatz und Funktionsgebäude Erxleben an den SV Sparta Erxleben e.V.
7. Sportplatz Krevese an den Kreveser Sportverein e.V.
8. Sportplatz und Funktionsgebäude in Rossau an den Rossauer Sportverein e.V.
9. Sportplatz und Funktionsgebäude in Gladigau an den SV Blau-Weiß Gladigau e.V.

.....

Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Zwischen den im Beschlusstext aufgeführten Vereinen und der Hansestadt Osterburg (Altmark) bestehen Pachtverträge. Die zu zahlende Pachthöhe ist von Sportstätte zu Sportstätte verschieden. Das Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18.12.2012 sieht im § 12 „Sportstättennutzung“ vor, dass Sportstätten, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, gemeinnützigen Sportorganisationen bei vollständiger oder überwiegender Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden dürfen. Um in die Vielfalt der vorliegenden Pacht- bzw. Nutzungsverträge eine Gleichbehandlung der Vereine zu erreichen, ist eine generelle Neuregelung erforderlich. Das Sportfördergesetz ist jedoch nur für Sportorganisationen bzw. Vereine anzuwenden, die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes Mitglied im Landessportbund sind und keinem Landesfachverband außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt angehören.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschluss zuzustimmen.
